

Satzung der Volksbank Stiftung

Stand: 26.02.2025

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen: Volksbank Stiftung e. S.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts im Sinne des geltenden Stiftungsrechts und hat ihren Sitz in Gütersloh.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnütziger Zweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung (lt. § 52 Abs. 2 AO)
 - a. von Wissenschaft und Forschung (Nr. 1)
 - b. des öffentlichen Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege (Nr. 3)
 - c. der Jugend- und Altenhilfe (Nr. 4)
 - d. von Kunst und Kultur (Nr. 5)
 - e. der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung einschließlich der Studentenhilfe (Nr. 7)
 - f. des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes (Nr. 8)
 - g. des Sports (Nr. 21)
3. Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der in § 2 Abs. 2 aufgeführten Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, in welchen sich u. a. Bürgerinnen und Bürger ehrenamtlich engagieren. Daneben kann die Stiftung ihre steuerbegünstigten Zwecke auch selbst verwirklichen, insbesondere (beispielhafte Aufzählung) durch die Förderung und Unterstützung
 - a. der Ausbildung benachteiligter Jugendlicher, von Forschungs- und wissenschaftlichen Entwicklungsprojekten,
 - b. von öffentlichen Gesundheitseinrichtungen und Selbsthilfegruppen,
 - c. von Kindergärten, Schulen und Jugendeinrichtungen, der Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen sowie von Erziehungsberatungsstellen
 - d. von Altenbetreuungs- und Altenpflegeeinrichtungen sowie Selbsthilfegruppen,
 - e. von Kunstsammlungen, Chören, der Pflege des Liedgutes, von Wettbewerben und Preisverleihungen und heimatkundlicher Beiträge und Dokumentationen,
 - f. von sportlichen Übungen und Leistungen,
 - g. des Naturschutzgedankens.

4. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin und dessen Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Eine Zahlung im Rahmen des § 3 Nr. 26 a EStG (so genannter Ehrenamtsfreibetrag) bzw. der Ersatz von nachgewiesenen Auslagen ist zulässig.
7. Die Tätigkeit der Stiftung soll in erster Linie in der Stadt Bielefeld und dem Landkreis Gütersloh erfolgen.
8. Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und im gleichen Maße verwirklicht werden.

§ 3 Stiftungsvermögen

1. Bei einer Stiftung, die auf unbestimmte Zeit errichtet wurde, besteht das Stiftungsvermögen aus dem Grundstockvermögen und ihrem sonstigen Vermögen. Das Stiftungsvermögen ist getrennt von fremdem Vermögen zu verwalten. Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Grundstockvermögen (gewidmete Vermögen) ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Es soll allen unter § 2 Abs. 2 genannten gemeinnützigen Zwecken dienen.
2. Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
3. Daneben kann die Stiftung ein sonstiges Vermögen zum Verbrauch haben (Verbrauchsvermögen).
4. Das Grundstockvermögen und das Teilverbrauchsvermögen dürfen umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne können ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden, wenn der Erhalt des Grundstockvermögens gewährleistet ist.
5. Zuwendungen Dritter können dem Grundstockvermögen oder dem Teilverbrauchsvermögen zugeordnet werden (siehe auch § 4 Abs. 4).
6. Zustiftungen sind, auch in Form von Sachwerten möglich. Über ihre Annahme entscheidet der Vorstand.
7. Die Stiftung ist berechtigt, steuerbegünstigte und unselbstständige Stiftungen treuhänderisch zu verwalten; dabei ist das Vermögen der unselbständigen Stiftung getrennt vom eigenen Vermögen der Stiftung zu führen.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (z. B. Spenden) sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Sofern die Stiftung über ein sonstiges Vermögen (Verbrauchsvermögen) verfügt, kann sie diese Gelder für den Zweck einsetzen. Über den Zeitpunkt und das Maß der Verwendung des zum Verbrauch bestimmten Vermögens bestimmen die Organe nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken.
3. Steuerrechtlich zulässige Rücklagen können gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
4. Dem Grundstockvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Grundstockvermögen oder dem Teilverbrauchsvermögen zugeführt werden.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand nach Maßgabe der vom Stiftungsrat aufgestellten Richtlinien. Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen von Stiftungsmitteln zu.

§ 6 Organe und Mitarbeitende der Stiftung

1. Die Organe der Stiftung sind:
 - a. der Vorstand
 - b. der Stiftungsrat
2. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen der Stiftung ist unzulässig. Die Organmitglieder müssen Genossenschaftsmitglieder der "Volksbank in Ostwestfalen eG" oder dessen Rechtsnachfolger sein. Sofern die Organmitglieder ihre Mitgliedschaft bei der "Volksbank in Ostwestfalen eG" oder dessen Rechtsnachfolger beenden, endet automatisch die Organstellung in der Stiftung. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Mitglieder der Organe sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.

4. Die Mitglieder der Organe haben nach pflichtgemäßem Ermessen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln und sind dabei an den Stiftungszweck gebunden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Mitglied eines Organs bei der Geschäftsführung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln.
5. Die Mitglieder sind unentgeltlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Beschlusses des Vorstandes und des Stiftungsrates erstattet werden. Ein monetärer Ausgleich von Zeitaufwand darf nicht vorgenommen werden.
6. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Gremien einrichten, z. B. Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Beiräte.
7. Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 AO) beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, soweit das Stiftungsvermögen es zulässt.
8. Die Mitglieder der Organe haften für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit sie unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die die jährliche Ehrenamtspauschale nicht übersteigt.
9. Es steht im Ermessen der Stiftung für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen, soweit es die finanzielle Situation der Stiftung zulässt.

§ 7 Vorstand - Mitglieder, Amtszeit und Organisation

1. Der Vorstand besteht aus maximal drei Mitgliedern.
2. Der Vorstand besteht aus Mitgliedern des Vorstands der Volksbank in Ostwestfalen eG bzw. dessen Rechtsnachfolger oder vom Vorstand der Volksbank in Ostwestfalen eG bzw. dessen Rechtsnachfolger vorgeschlagenen Person.
3. Die Mitglieder des Vorstands der Stiftung werden vom Stiftungsrat auf 5 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Nachfolger ausscheidender Mitglieder werden für den Rest der Amtszeit gewählt.
4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Die vom Stiftungsrat gewählten Mitglieder des Vorstands können vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder aus wichtigem Grund abberufen werden. Das betroffene Mitglied muss jedoch vorher gehört werden.

6. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Vor dem Ende der Amtszeit hat der Stiftungsrat rechtzeitig die Mitglieder des neuen Vorstands zu wählen. Er entscheidet zunächst über die Personenzahl im Vorstand innerhalb der Variablen. Die Mitglieder bleiben bis zum Antrittstag der Nachfolger im Amt. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet außerdem durch die Verabschiedung in den Ruhestand, durch Tod, durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist, mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers sowie durch Abberufung.
7. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden ihre Nachfolger unverzüglich vom Stiftungsrat durch Kooption bestellt, sofern die Mindestpersonenzahl unterschritten wird. Ist die Mindestbesetzung noch vorhanden, entscheidet das berufende Gremium zunächst, ob eine Nachbesetzung erfolgen soll. Auf Ersuchen des Vorsitzenden kann das vorzeitig ausscheidende Mitglied bis zum Antrittstag des Nachfolgers im Amt bleiben. Der Nachfolger wird nur für den Rest der ursprünglichen Amtszeit bestellt.

§ 8 Vorstand - Aufgaben, Beschlussfassung

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden bzw. Stellvertreter mit jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied. Bei Verhinderung eines Mitgliedes handelt das andere Mitglied allein. Er ist in seiner Vertretungsmacht durch den § 2 Abs. 1 und 2 festgelegten gemeinnützigen Zweck der Stiftung beschränkt.
2. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsrechts und dieser Satzung den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen. Zu seinen Aufgaben gehören alle laufenden Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere
 - a. die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Buchführung und der Aufstellung der Jahresabschlüsse,
 - b. die übrigen Verwaltungsaufgaben und Abwicklung der laufenden Geldbewegungen der Stiftung (Einnahmen / Ausgaben),
 - c. die Verwendung der Stiftungserträge zur Verwirklichung des Stiftungszwecks nach Maßgabe der vom Stiftungsrat aufgestellten Vergaberichtlinien,
 - d. die Vorbereitung und Durchführung von Stiftungsveranstaltungen und sonstiger satzungsgemäßer Aktivitäten (Förderveranstaltungen, Akquisition, etc.),
 - e. die Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber dem Stiftungsrat und der Aufsichtsbehörde, insbesondere die Erstellung der Jahresabrechnung mit Vermögensübersicht sowie des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - f. die Abwicklung sämtlicher stiftungs- und steuerrechtlicher Angelegenheiten mit den zuständigen Behörden,
 - g. die Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrates.
 - h. Beschlussfassung im Rahmen der §§ 12 bis 14

3. Der Vorstand kann den Rechenschaftsbericht (Jahresabrechnung, Vermögensübersicht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks) durch externe sachverständige Stellen (z. B. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder dergleichen) erstellen lassen.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende rechtzeitig, d. h. mit einer Frist von zehn Tagen unter Angabe der Tagesordnung einlädt. Die Einberufung erfolgt schriftlich: die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form. Auf § 11 Ziffer 4 wird verwiesen. Jedes Organmitglied hat das Recht, die Einberufung einer Sitzung seines Organes unter Angabe des Grundes zu verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters.

§ 9 Stiftungsrat – Mitglieder, Amtszeit und Organisation

1. Der Stiftungsrat besteht aus maximal zehn Mitgliedern, die von der Stifterin bzw. in Folge von den Mitgliedern des Stiftungsrates bestellt werden. Die Mitglieder des Stiftungsrates müssen ihren Wohnsitz im Tätigkeitsbereich der Stiftung haben. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Jährlich scheidet ein Fünftel der Stiftungsratsmitglieder aus. Bei gleicher Amtsdauer hat das Los entschieden. Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, können nicht in den Stiftungsrat gewählt werden. Scheidet ein Mitglied durch Tod, Eigenkündigung oder gemäß § 9 Abs. 3 der Satzung aus dem Stiftungsrat aus, ist innerhalb einer Frist von 1 Jahr von den übrigen Mitgliedern des Stiftungsrates ein anderes Mitglied zu bestellen bzw. entscheidet er zunächst über die Personenzahl innerhalb der Variablen.
2. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
3. Mitglieder des Stiftungsrates können aus wichtigem Grund durch Abwahl durch die übrigen Mitglieder des Stiftungsrates aus dem Stiftungsrat mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder abberufen werden. Das betroffene Mitglied ist von der Stimmabgabe ausgeschlossen, muss jedoch vorher gehört werden.

§ 10 Stiftungsrat – Aufgaben, Beschlussfassung

1. Der Stiftungsrat überwacht die Einhaltung des Stifterwillens und die Geschäftsführung durch den Vorstand. Er entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät und unterstützt den Vorstand.
2. Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Bestätigung der Jahresabrechnung und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks (§ 2), sofern sie nicht von einer externen sachverständigen Stelle erstellt worden ist,
 - b. die Entlastung des Vorstandes,

- c. die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 12 bis 14
 - d. Erstellung einer Geschäftsordnung für Stiftungsrat und Vorstand,
 - e. Aufstellung von Richtlinien zur Vergabe von Stiftungsmitteln und Überwachung deren Einhaltung mittels eines Einspruchsrechts bei richtlinienwidrigen Vergaben,
 - f. Beschlüsse über den Ersatz der von Stiftungsorganen entstandenen Kosten (§ 6),
 - g. Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern (§ 7)
 - h. Wahl und Abwahl der Stiftungsratsmitglieder (§ 9)
3. Der Stiftungsrat ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungszeit von 10 Tagen einzuberufen. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder beantragt wird.

§ 11 Beschlüsse von Stiftungsrat und Vorstand

1. Der Vorstand und der Stiftungsrat sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Stiftungsrates den Ausschlag.
2. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan (Vorstand/Stiftungsrat) durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied kann maximal ein weiteres Mitglied vertreten.
3. Über Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und den Organmitgliedern zur Kenntnis zu geben und aufzubewahren.
4. In der Einladung zur Sitzung kann vorgesehen werden, dass Organmitglieder (Vorstand/Stiftungsrat) auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen und die ihnen als Organ zustehenden Rechte ausüben können; § 11 Abs. 1 gilt entsprechend. Wird die Ausübung von Rechten ohne Anwesenheit am Versammlungsort zugelassen, muss in der Einladung auch angegeben werden, wie die Organmitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
5. Änderungen im Vorstand müssen mit einer Kopie des Beschlussprotokolls unverzüglich der Stiftungsbehörde mitgeteilt werden. Für Änderungen im Stiftungsrat reicht die Mitteilung im Zusammenhang mit der Jahresabrechnung aus.
6. Ein Beschluss ist gültig, solange er nicht innerhalb von einem Monat durch Feststellungsklage angefochten und seine Nichtigkeit gerichtlich festgestellt wird. Die rechtskräftige Feststellung der Nichtigkeit hat die Nichtigkeit des Beschlusses von Anfang an zur Folge. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Beschlussfassung oder der Kenntnis der Beschlussfassung. Anfechtungsbefugt sind der Vorstand, der Stiftungsrat sowie Organmitglieder, die durch den Beschlussfehler in der Wahrnehmung ihrer organschaftlichen Rechte beeinträchtigt sind, oder in deren Interesse die verletzte Vorschrift besteht.
7. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Stiftungsratsmitglied widerspricht.

§ 12 Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Aufhebung

1. Satzungsänderungen sind abschließend im BGB geregelt. Sie sind zulässig, sofern sie von der Stifterin nicht ausgeschlossen wurden. Sie dürfen die Steuervergünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.
2. Sofern der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann oder er das Gemeinwohl gefährdet, kann durch eine Satzungsänderung ein anderer Zweck gegeben oder der Zweck der Stiftung erheblich beschränkt werden. Diese Veränderung ist nur möglich, wenn gesichert erscheint, dass der neue oder beschränkte Zweck dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
3. Über Satzungsänderungen beschließt der Stiftungsrat nach Anhörung des Vorstandes. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Stiftungsrates.
4. Satzungsänderungen müssen von der Stiftungsbehörde genehmigt werden. Sie sind ihr mit einem formlosen begründeten Antrag unverzüglich nach Beschlussfassung zur Genehmigung vorzulegen.
5. Die gesetzlichen Möglichkeiten des jeweils gültigen Stiftungsrechts bleiben unberührt.

§ 13 Zulegung zu einer anderen Stiftung/Zusammenlegung mit einer oder mehreren Stiftungen/ Umgestaltung in eine Verbrauchsstiftung

1. Vorstand und Stiftungsrat können gemeinsam und mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder die Umgestaltung in eine Verbrauchsstiftung, die Zulegung zu einer anderen Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen, beschließen, wenn sich die Verhältnisse wesentlich verändert haben und eine Satzungsänderung nach § 85 BGB nicht ausreicht, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen
2. Für die Umgestaltung in eine Verbrauchsstiftung ist eine Satzungsänderung erforderlich.
3. Die Zulegung/Zusammenlegung wird mittels Vertrags geregelt.
4. In jedem Fall ist die Genehmigung der Stiftungsbehörde unverzüglich zu beantragen.
5. Die gesetzlichen Möglichkeiten des jeweils gültigen Stiftungsrechts bleiben unberührt.

§ 14 Auflösung der Stiftung

1. Sofern die Stiftung ihren Zweck endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann und dieses somit auch durch eine Satzungsänderung nicht bewirkt werden kann, soll der Vorstand gemeinsam mit dem Stiftungsrat mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder die Stiftung auflösen.

2. Die Auflösung ist der Stiftungsbehörde unverzüglich bekanntzugeben und bedarf der Genehmigung der zuständigen Stiftungsaufsicht.

§ 15 Vermögensfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an eine vom Stiftungsrat in Abstimmung mit der Volksbank in Ostwestfalen eG bzw. dessen Rechtsnachfolger zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft, deren Sitz im Tätigkeitsbereich der Stiftung liegt, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, die dem Stiftungszweck nahekommen, zu verwenden hat.

§ 16 Stiftungsbehörde

1. Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold, oberste Behörde ist das für das Stiftungsrecht zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.
2. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.
3. Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 17 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsrecht ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die die steuerlichen Bestimmungen der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Genehmigung der Stiftungsbehörde in Kraft.

Gütersloh, 26. Februar 2025

Volksbank Stiftung
Vorstand



Michael Deitert
(Vorsitzender)



Thomas Mühlhausen